



Österreichischer  
Städtebund  
LANDESGRUPPE  
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130  
Fax +43 (732) 7070-541130  
staedtebund@mag.linz.at  
www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:  
0016531/2024 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:  
Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:  
gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 08.04.2024

**"Hundehaltegesetz"**

**Landesgesetz über das Halten von Hunden in Oberösterreich (Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024)**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt folgende Stellungnahme ab:

**Allgemeines und finanzielle Belastungen:**

Vorweg darf festgestellt werden, dass viele Neuregelungen gelungen sind und dabei helfen werden, Menschen und Tiere vor Gefährdungen durch Hunde noch besser zu schützen.

Allgemein enthalten aber einige Bestimmungen eine Vielzahl an Klarstellungen (bspw. § 7 Abs 9 letzter Satz) und Verweise (bspw. § 7 Abs 7 und 8) – gewiss mit der Intention, diese so verständlich wie möglich zu gestalten. Das Gesetz wird dadurch

jedoch unnötig aufgebauscht und unübersichtlich. Daher ist zu befürchten, dass Rechtsunterworfenen (juristischen Laien) dadurch gerade nicht mehr klar ist, welche Regelungen sie zu beachten haben. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, Regelungen gleichen Inhalts bzw. selbiger Thematik in einem Paragraphen zusammenzufassen bzw. auf die gewählte Redundanz durch Streichung zu verzichten (bspw. Meldepflichten in § 2 Abs 4, § 7 Abs 10 und § 12 Abs 4 mit Verweis auf § 2 Abs 4; sämtliche datenschutzrelevante Bestimmungen in § 2 Abs 5 bis 8, § 4 Abs 4 oder Legaldefinitionen oder Ausnahmen für Jagdhunde und dergleichen in § 3 Abs 4 Z 3, § 9 Abs 6 oder Leinen- und Maulkorbpflicht in § 6 Abs 2 und § 9 Abs 3, Voraussetzungen für das Halten auffälliger Hunde § 7 Abs 4 und § 8 Abs 1, oder Ausnahmen für Tierheime in § 5 Abs 7, § 7 Abs 11).

Durch die geplanten Änderungen im OÖ Hundehaltegesetz wird es zu einem bedeutenden Mehraufwand der Verwaltungstätigkeiten für Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden kommen.

Gründe dafür sind:

- eine höhere Kontrolldichte
- zusätzliche behördliche Verfahren (z.B. iZm auffälligen Hunden)
- vermehrte Dateneingabe in diverse Datenbanken (z.B. BVB hat alle rechtskräftigen Bestrafungen im OÖ Hunderegister einzutragen, etc.)
- Kontrollen von absolvierten Ausbildungsnachweisen (Alltagstauglichkeitsprüfung, Zusatzausbildung) und damit verbundene Verwaltungstätigkeiten (z.B. Terminerfassung für Wiedervorlage von Nachweisen von Prüfungen bzw. Bestätigungen von Tierärzten/Tierärztinnen bezüglich Feststellung, ob es sich um einen großen Hund handelt, ...)

Bei den Behörden ist überdies mit einem zahlmäßigen Anstieg an Strafverfahren sowie inhaltlich anspruchsvolleren Verfahren zu rechnen.

Die Vollziehung, insbesondere die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, ist für Gemeinden oftmals problematisch, da beispielsweise Meldungen eingehen, wo weder Halter\*in noch Hund genauer beschrieben bzw. identifiziert werden können. Nicht jede Gemeinde kann sich einen eigenen Sicherheitsdienst leisten bzw. zahlt sich dieser nicht überall aus. Daher wird angeregt, bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein Unterstützungspool bzw. -stabstelle, der/die auf das Oö. Hundehaltegesetz spezialisiert ist, einzurichten, und diese/n den Gemeinden – auch gegen Ersatz von Kosten – für den fallweisen Bedarf zur Verfügung zu stellen. Sicherheit für die

Bevölkerung wird erst dann in ausreichendem Maße gegeben sein, wenn die ausgestellten Bescheide und Maßnahmen auch wirklich auf Einhaltung geprüft werden. Dies übersteigt in vielen Gemeinden die personell gegebenen Möglichkeiten.

Wichtig wäre es auch VOR In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl an tierschutzgerechten Unterbringungsmöglichkeiten in Tierverwahrungseinrichtungen geschaffen werden, da es mit einer hohen Wahrscheinlichkeit durch die neue gesetzliche Lage zu einer vermehrten Abgabe bzw. Abnahme von Hunden (besonders spezieller Rassen) kommen wird und eine Weitervermittlung dieser Hunde schwieriger wird.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 1 - Allgemeines**

Sehr positiv ist, dass als Hundehalter\*in mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes eindeutig eine natürliche Person definiert wurde, welche zukünftige Problemstellungen (HH möchte Hund auf Unternehmen anmelden) vermeidet.

Laut den Erläuterungen folgt die Definition der „Hundehalterin“ oder des „Hundehalters“ der zivilrechtlichen Judikatur, wonach als Halter\*in diejenige Person angesehen wird, die das Tier dauernd in Gewahrsam hat und die Herrschaft über das Tier ausübt, somit diejenige Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie das Tier zu verwahren und zu beaufsichtigen ist.

Klarstellungen, ab wann die Gewahrsame als dauernd anzusehen bzw. welcher Zeitraum dafür maßgeblich ist, fehlen. Der Begriff „dauernd“ sollte daher entweder in den Erläuterungen definiert oder gestrichen werden, damit dann der Einfachheit halber nur mehr auf den Gewahrsam abzustellen ist.

Weiters stellt sich im Zusammenhang mit der Halter\*inneneigenschaft die praktische Frage, wer die Meldung des Hundes bei der Gemeinde vorzunehmen hat, wenn zwei oder mehr Personen als Halter\*innen in Betracht kommen (Anschaffung von Hunden durch Lebengefährte\*innen, Ehegatt\*innen, Familienverband mit Kindern, die altersmäßig als Halter\*innen in Frage kommen) und wer von diesen den Nachweis über die Absolvierung des Kurses „allgemeine Sachkunde“ (und eventuell notwendige Zusatzausbildungen) beizubringen hat. Eine diesbezügliche Klarstellung wird angeregt.

Angemerkt wird, dass eine Legaldefinition von „großen Menschenansammlungen“ fehlt. Im aktuellen OÖ. Hundehaltegesetz 2002 ist dieser Begriff in § 1 mit „Perso-



nengruppe ab 50 Personen“ legal definiert, im neuen Gesetz aber nicht. Es wird daher vorgeschlagen, auch hier eine Legaldefinition mit „x Menschen in einem Umkreis von x Metern“ aufzunehmen (also z.B. 20 Menschen im Umkreis von 40 Metern).

Abs. 2:

Wie eingangs erwähnt, wird im Sinne der Übersichtlichkeit angeregt, die im Gesetz an verschiedenen Stellen zu findenden Legaldefinitionen – gemäß der üblichen österreichischen Rechtspraxis – in einem Paragraphen zu Beginn des Gesetzes zusammenzufassen.

Abs. 4:

Insbesondere für die Gleichschaltung des Vollzuges in ganz Oberösterreich sind Informationsmaterialien sinnvoll und wünschenswert. Dazu wird angeregt, ev. auch Musterbescheide zur Verfügung zu stellen. Dies würde helfen, die auf die Gemeinden zukommende Mehrbelastung etwas abzufedern und gegenüber den Bürger\*innen einen gewissen Gleichklang im Wording fördern. Weiters könnte – wenn möglich – eine Liste der kleinen Rassehunde zur Verfügung gestellt werden, weil diese dann von vorneherein bei den vorgesehenen Erhebungen ausgeschlossen werden könnten.

**Zu § 2 - Meldepflicht; Hunderegister; Verarbeitung personenbezogener Daten**

Abs. 1:

Gegen die Verlängerung der Meldefrist auf fünf Werkstage besteht kein Einwand. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass Hunde z.B. vom Ausland eingebracht werden und meist von den neuen Hundehalter\*innen die Vorbesitzer\*innen namentlich nicht genannt werden können bzw. auch keine Adresse angegeben werden kann. Daher ist eine Erfüllung der Z 3 nicht immer möglich und wird angeregt, diesen Umstand im Gesetzestext entsprechend Rechnung zu tragen.

Abs 2:

Bei der Meldung des Hundes nach § 2 Abs 2 Z 1 ist bereits die Bestätigung über die bestandene Sachkundeprüfung vorzulegen und soll nach den Erläuterungen hervorgehoben werden, dass der Sachkundekurs auf jeden Fall vor der Meldung des Hundes positiv zu absolvieren ist. Diese Bestimmung divergiert allerdings mit § 4 Abs 1 insofern, als danach lediglich mindestens eine theoretische Ausbildung vor Beginn der

Haltung zu absolvieren ist. In § 4 Abs 1 sollte daher eine Klarstellung erfolgen, dass eine positiv bestandene Prüfung vorliegen muss und nicht nur der Abschluss eines Kurses.

Auch im gültigen OÖ. HHG 2002 war der Anschluss des Sachkunde- und des Versicherungsnachweises gleichzeitig mit der Anmeldung vorgesehen, in der Praxis jedoch nicht lückenlos vollziehbar. Ein Abweisen der anmeldenden Person wegen noch nicht vorliegender Nachweise bringt das Risiko mit sich, dass Hunde nicht angemeldet werden, auch eine Online-Anmeldung kann „unvollständig“ durchgeführt werden. Entsprechend wäre es sinnvoll, wenn auch in Abs. 2 Z 1 und Z 2 eine Nachfrist vorgesehen wird oder das Land OÖ zumindest eine generelle Handlungsempfehlung für solche Fälle gibt, um eine einheitliche Vorgangsweise gewährleisten zu können. Bei den jetzigen grünen Karten für den Sachkundenachweis ist keine Bestätigung der positiv absolvierten Prüfung vorgesehen. Man geht im Vollzug davon aus, dass diese Sachkundenachweise nur ausgegeben werden, wenn auch die Prüfung positiv absolviert wurde. Wenn dem in Zukunft nicht so ist, sollten die Vorlagen der Bestätigungen der Absolvierung der allgemeinen Sachkunde angepasst werden.

#### Abs. 4:

Bei genauer Betrachtung des nunmehrigen § 2 Abs 4 – insbesondere in einer Gesamtschau mit dem bisher in Geltung stehenden § 2 Abs 4 Oö. HHG 2002, aber auch mit den Neuregelungen des § 7 Abs 10 und § 12 Abs 4 Oö. HHG 2024 – bestehen folgende Bedenken:

In den Materialien (Seite 8) finden sich folgende Ausführungen zu den Meldepflichten:

*“Kommt es zu einem Wechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters, soll die Informationspflicht der Hauptwohnsitzgemeinde der bisherigen Hundehalterin oder des bisherigen Hundehalters an die Hauptwohnsitzgemeinde der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters gewährleisten, dass die neue Hauptwohnsitzgemeinde Kenntnis von der (neuen) Hundehaltung erhält und - sollte eine Meldung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unterbleiben - die notwendigen Schritte setzen kann. Dadurch soll es in Zukunft zu einer stärkeren Meldemoral bei den Hundehalterinnen und Hundehaltern kommen.”*

Tatsächlich ergibt sich jedoch aus dem Gesetzestext des § 2 Abs 4 Oö. HHG 2024 eine Verpflichtung der Meldung eines Wechsels der Wohnsitzgemeinde für Hundehaltende **nicht**:



*“Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die Beendigung des Hal-  
tens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Be-  
kanntgabe der allfälligen neuen Hundehalterin oder des allfälligen neuen Hunde-  
halters innerhalb einer Woche der Gemeinde zu melden. Diese hat die Gemeinde des  
Hauptwohnsitzes der neuen Hundehalterin oder des neuen Hundehalters darüber  
zu informieren.”*

Ex lege besteht “lediglich” eine Meldepflicht bei Beendigung der Hundehaltung, nicht jedoch bei Wohnsitzwechsel unter Aufrechterhaltung einer solchen. Sohin deckt sich die mit den Materialien zum Ausdruck gebrachte Intention nicht mit der gesetzlich statuierten Meldeverpflichtung.

Nun ist zwar davon auszugehen, dass Hundehaltende ein Eigeninteresse an der Meldung des Wechsels der Hauptwohnsitzgemeinde, ob der an der Meldung anknüpfenden Hundeabgabeverpflichtung haben werden: Unter genauerer Betrachtung der im Oö. HHG 2024 angeführten Verwaltungsstraftatbestände in § 21 (bei Aufrechterhaltung der Hundehaltung ist ein Verstoß gegen den § 2 Abs 4 nicht gegeben) sowie der Ausnahmetatbestände zur Abgabepflicht in § 17 Abs 4 Z 1 (“... von wem auch immer für denselben Hund in einer oberösterreichischen Gemeinde entrichtet wurden.”) besteht auch für die nunmehrige Hauptwohnsitzgemeinde eine Hundeabgabepflicht. Sofern sohin die Hundeabgabe an die neue Wohnsitzgemeinde entrichtet wurde, müsste sich sohin der\*die findige Rechtsunterworfenen aufgrund des Gesetzeswortlautes auch nicht aus Furcht vor finanziellen Repressalien (Verwaltungsstrafe oder Abgabe) nicht zur Meldung des Wohnsitzwechsels motiviert fühlen.

Nicht nachvollziehbar ist auch die Streichung der Passage im bisherigen § 2 Abs 4 Oö. HHG 2002: *“Diese hat, sofern es sich um einen auffälligen Hund handelt, die Gemeinde des Hauptwohnsitzes eines neuen Hundehalters oder einer neuen Hundehalterin darüber zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin eines auffälligen Hundes seinen oder ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.”*

Unter Verweis auf die geschilderten Bedenken hinsichtlich einer nicht vorgeschriebenen Meldepflicht bei Hauptwohnsitzgemeinewechsel wird insbesondere durch den Verzicht auf die bisherige Regelung der Meldepflichten von Hundehaltenden auffälliger Hunde die Rechtslage aufgeweicht. Wenn auch die bisherige Verpflichtung der Gemeinde der neuen Wohnsitzgemeinde den “Zuzug” eines auffälligen Hundes zu melden weiterhin besteht (nunmehr nicht mehr gemeinsam in einer Regelung, sondern in § 7 Abs 10), entfällt eine solche Verpflichtung, wenn der “Zuzug” gemeinsam mit dem\*der bisherigen Hundehalter\*in erfolgt.



Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich eine Meldepflicht sowohl von unauffälligen Hunden als auch solchen, die als auffällig festgestellt wurden, nur wenn die Hundehaltung beendet wird, nicht jedoch, wenn ein Umzug in eine andere Gemeinde gemeinsam mit dem Hund erfolgt. Dies führt dazu, dass Informationen insbesondere über Hundehalter\*innen auffälliger Hunde oder auch Personen gegen die ein Hundehalteverbot (§ 12 Abs 1 Z 6) aufrecht ist, den Gemeinden nicht zur Kenntnis gebracht werden müssen und sich sohin die Gefahr, die mit der Haltung auffälliger Hunde einhergeht und die mit diesem Gesetz hintangehalten werden soll, verwirklichen kann.

Konkret ist zu befürchten, dass die Regelungen des § 7 Abs 1 Z 4 sowie des § 12 Abs 1 Z 7 oftmals ins Leere gehen werden, da die Bescheiderlassung auf Basis dieser die Kenntnis über einen bestehenden (Vor)Bescheid voraussetzen.

Bezüglich dieser Bedenken kann ein hypothetisches Denkbeispiel angeführt werden:

Gemeinde x erlässt ein Hundehalteverbot (für alle Hunde ohne zeitliche Einschränkung) gemäß § 12 Abs 1 Z 6 und wird der gemäß § 7 Abs 2 für auffällig erklärte Hund auch tatsächlich gemäß § 12 Abs 4 unter Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 7 Abs 10 fristgerecht aus dem Einflussbereich dieser Person verbracht. Die Wohnsitzgemeinde des\*der neuen Halter\*in des auffälligen Hundes wurde gesetzeskonform informiert und konnte daher einen Bescheid gemäß § 7 Abs 2 iVm § 7 Abs 1 Z 4 gegenüber den\*die neue\*n Halter\*in erlassen. Nunmehr zieht die Person gegen die das Hundehalteverbot verhängt wurde in eine andere oberösterreichische Gemeinde und unterliegt – da im Zeitpunkt des Umzuges kein Hund gehalten wurde – keiner besonderen Meldeverpflichtung. Nach dem Umzug wird jedoch wieder ein Hund gehalten. Obwohl die nunmehr zuständige Gemeinde auf Basis des § 12 Abs 1 Z 7 einen Untersagungsbescheid ohne weiteres Verfahren erlassen könnte – wobei die kompetenzrechtliche Problematik des Wirkungsbereiches der Bescheide unten näher erläutert wird – wird dies tatsächlich kaum geschehen. Die neue Wohnsitzgemeinde verfügt de facto nämlich nicht über die notwendigen Informationen, um den Handlungsbedarf zu erkennen und würde erst dann, wenn der Hund iSd Gesetzes in Erscheinung tritt, nach Abfrage im oö. Hunderegister die Notwendigkeit erkennen können. Auch eine Bestrafung für die nicht erfolgte Abmeldung in der bisherigen Wohnsitzgemeinde wäre aufgrund der jetzigen Formulierung des § 21 Abs 1 Z 1 iVm § 2 Abs 4 nicht möglich.

Zur Informationspflicht gemäß Abs. 4 stellt sich überdies die Frage, ob bei der Adaptierung des OÖ. Hunderegisters berücksichtigt werden kann, dass eine automatisierte



Information an die neue HWS-Gemeinde erfolgt. Ebenfalls hilfreich wäre eine Klarstellung darüber, ob diese Informationspflicht nur gegenüber anderen oberösterreichischen Gemeinden besteht oder vielmehr auch andere österreichische Gemeinden betreffen soll. Unklar ist auch, wie vorzugehen ist, wenn ein Hund z.B. in das Ausland abgegeben wird? Besteht hier auch eine Verpflichtung der Meldung? Dies ist in der praktischen Umsetzung schwierig.

#### Abs. 5:

Es wird angeregt, dass für Tierheime ebenfalls ein unkomplizierter Zugang zur Heimtierdatenbank (Login und Passwort anstatt der Bürgerkarte) und dem OÖ Hunderegister zur Verfügung gestellt wird, um im Falle von Fundhunden die Besitzer\*innen auch an Wochenenden und außerhalb der Behördenzeiten ausfindig machen zu können.

Die Abschaffung der Hundemarken (§ 2a Oö. Hundehaltegesetz 2002) wird als sehr positiv bewertet, da durch das Auslesen des Microchips eine eindeutige Zuordnung möglich sein wird, und unnötiger Aufwand für Hundehalter\*innen und Behörden zukünftig vermieden werden kann.

### **Zu § 3 - Allgemeine Anforderungen**

#### Abs. 1:

Hundehalter\*innen müssen psychisch, physisch und geistig in der Lage sein, einen Hund ordnungsgemäß zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen. Nach den Erläuterungen ist die psychische und geistige Eignung im Zweifel unter Beiziehung einer Humanmedizinerin oder eines Humanmediziners zu beurteilen.

Angeregt wird in diesem Zusammenhang die Klarstellung, dass die damit verbundenen Kosten der\*die Hundehalter\*in zu tragen hat. Für diese Einschätzung kann in den überwiegenden Fällen bei Amtärzt\*innen die erforderliche Expertise nicht voraussetzen sein bzw. wird tatsächlich nicht vorliegen. Unter Verweis auf die im AVG geregelte Verschuldensregelung bei der Kostentragung von bestellten nicht-amtlichen Sachverständiger wird darauf hingewiesen, dass ein Verschulden der Hundehalter\*innen für eine mangelnde psychische/physische/geistige Eignung jedoch nicht ausgemacht werden kann. Vor allem im Hinblick darauf, dass in den wenigsten Fällen davon auszugehen ist, dass die Hundehalter\*innen aktiv durch Vorlage von - für sie in Bezug auf die Eignung als Hundehalter\*in ungünstigen - medizinischen Unterlagen im Verfahren mitwirken werden, wird eine Begutachtung durch eine\*n psy-



chiatrische\*<sup>n</sup> Experten\*<sup>in</sup> wohl unerlässlich sein. Dies wirft im Vollzug – unter Verweis auf die sowohl wirtschaftliche als auch rechtliche Notwendigkeit, die Kosten der nicht amtlichen sachverständigen Person im Vorfeld aus Amtsgeldern zu bezahlen – auch die Frage auf, wer schlussendlich bei Unpfändbarkeit der untersuchten Person (von welcher in einer Vielzahl der Fälle leider auszugehen ist) die vorgeschossenen Kosten trägt.

Hingegen wird davon ausgegangen, dass eine offenkundige physische Nichteignung grundsätzlich von jeder allgemein verständigen Amtsperson beurteilt werden kann. Eine solche Beurteilung sollte also auch ohne Hinzuziehung von Expert\*innen/Hundetrainer\*innen – schon aus ökonomischen Gründen – ermöglicht werden und sollte dies daher in den Materialien ergänzt werden.

### Abs. 3 iVm § 12 Abs 1 Z 1 und 2 – Versicherung

Aus rechtlicher Sicht erscheint diese Unterscheidung – faktisches Nichtvorhandensein einer Haftpflichtversicherung und Weigerung den Nachweis einer bestehenden Versicherung zu erbringen – nicht praxisnah: Der Behörde ist es ohne Mitwirkung des Hundehalters/der Hundehalterin nicht möglich festzustellen, ob der Nachweis nicht erbracht wurde, weil eine Versicherung tatsächlich nicht besteht oder ob eine solche besteht, aber – aus welchen Gründen auch immer – „nur“ der Nachweis der Behörde nicht vorgelegt wird. Es ist auch nicht klar, welches Verdachtsmoment (außer die tatsächlich nicht erfolgende Vorlage) für das Nichtvorliegen einer Versicherung spricht.

Auch die gesetzlich verankerte Mitwirkungspflicht der Versicherungsunternehmen (*„Die Versicherungsunternehmen haben der Gemeinde auf Anfrage mitzuteilen, ob eine der Gemeinde gemeldete Haftpflichtversicherung aufrecht ist. ...“*) zeigt sich unter praktischen Überlegungen als nicht zielführend. Eine solche Anfrage setzt einerseits den Kenntnis des konkreten Versicherungsunternehmens schon voraus und hat überdies die Vergangenheit gezeigt (daher wurde die diesbezügliche Verpflichtung der Versicherungen aus dem Gesetz wieder herausgenommen), dass die Möglichkeiten einen Hund zu versichern (Inklusion des meist nicht namentlich genannten (!) Hundes in einer Haushalts- oder Jagdversicherung, Mitversicherung in der Haushaltsversicherung einer\*es Mitbewohners\*in etc.) dermaßen mannigfaltig sind, sodass eine Abfrage wohl oft ins Leere gehen würde und daher die Aussagekraft der Rückmeldung der Versicherung als verfahrensrechtlich jedenfalls fragwürdig erscheint.



Es wird daher eine Streichung des Untersagungsgrundes gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 angeregt, da bei einer Nichtvorlage – im Zusammenhang mit der Meldung oder auf Aufforderung – die Behörden von einer nicht bestehenden Versicherung ausgehen müssen.

#### Abs.4:

Der Begriff „zumutbares Maß“ in Abs. 4 Z 2 im Zusammenhang mit der Belästigung von Menschen oder Tieren bedürfte einer klareren Darstellung.

#### Abs. 5 iVm § 9 Abs. 8 und 9 – Eignung zur Führung auffälliger und großer Hunde

In Bezug auf § 3 Abs. 5 iVm. § 9 Abs. 8 und 9 wäre eine Klarstellung bzw. Ergänzung im Hinblick auf die Führung von großen und auffälligen Hunden wünschenswert. Da sich der Inhalt der Alltagstauglichkeitsprüfung (Prüfung des Hundes?) und der Zusatzausbildung aus den Materialien nicht ergibt, ist es nicht nachvollziehbar, dass gerade bei großen Hunden, denen ein erhöhtes Gefahrenpotential unterstellt wird, das Führen ohne besondere Voraussetzungen möglich wäre. Zur Führung von großen Hunden wird daher gefordert, dass zumindest auch die absolvierte Sachkundeprüfung nach § 4 Abs. 1 vorliegt. Bei auffälligen Hunden erscheint jedenfalls lediglich der Nachweis der allgemeinen Sachkunde nicht ausreichend.

#### **Zu § 5 - Große Hunde**

Die Bestätigung der Absolvierung der Alltagstauglichkeitsprüfung für „große Hunde“, die erst ab dem 12. Lebensmonat als solche eingestuft werden konnten, ist bis zur Vollendung des 16. Lebensmonats vorzulegen. Bestenfalls haben die Hundehalter\*innen daher 4 Monate Zeit, die Prüfung abzulegen. Wird allerdings ein „großer Hund“ erst ab dem Alter von 13 Monaten gehalten, kann die Prüfung nur mehr innerhalb von 3 Monaten (bis zum vollendeten 16 Lebensmonat) absolviert werden. Hat ein „großer Hund“ im Meldezeitpunkt das 14. Lebensmonat, aber noch nicht das 8. Lebensjahr vollendet, ist die Bestätigung allgemein innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung nachzureichen. Die Regelungen erscheinen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz angreifbar, weil eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung bzw. Benachteiligung (je nachdem ab wann der Hund gehalten und gemeldet wird) erfolgt. Unklar ist, ob die Alltagsprüfungen überhaupt in so kurzer Zeit machbar sind, und hängt dies davon ab, wie oft solche Prüfungen angeboten werden.

### Zu Abs. 2 und 3:

Der Sinngehalt der Erläuterungen zu § 5 Abs 2 und 3 erscheint unklar.

Insbesondere der zweite Satz in Absatz 4 der Seite 12 in den Materialien erscheint obsolet:

*„Die Abs. 2 und 3 gelten für alle Mischlingshunde, darunter sind auch Kreuzungen von und mit Rassehunden zu verstehen. Weiters greift Abs. 2 auch bei Rassehunden, bei denen im betreffenden FCI-Standard eine der beiden Komponenten, also Größe oder Gewicht, nicht angegeben ist und auf Grund der anderen vorhandenen Komponente aber noch nicht vom Vorliegen eines großen Hundes ausgegangen werden kann. Bei diesen Mischlingshunden und Rassehunden, wo der FCI-Standard keine Vorgabe enthält, kann naturgemäß kein Rassestandard herangezogen werden.“*

Die Hundeverwaltung der „großen Hunde“ bringt hinsichtlich der unterschiedlichen Fristen und Nachweise große Herausforderungen mit sich. In diesem Zusammenhang wäre eine Adaptierung des OÖ. Hunderegisters erforderlich, dass nach Ablauf der Fristen (beispielsweise nach dem 12. Lebensmonat bzw. weiterer Fristen) eine automatisierte Auswertung der zu bearbeitenden Hunde bzw. Hundehalter\*innen erfolgt. Ebenfalls sollten die sogenannten FCI-Standards mit entsprechenden Hinweisen zur weiteren Bearbeitung im OÖ. Hunderegister hinterlegt sein.

Für die vollziehenden Behörden (Gemeinden) wäre es hilfreich, wenn eine klar geregelte Rasseliste vorliegen würde, welche Hunde als große Hunde zu definieren sind. Bei stichprobenartiger Durchsicht der FCI Standards wurde festgestellt, dass bereits z.B. der English Cockerspaniel bzw. der Niederländische Kooikerhondje nach dieser neuen Regelung als „große Hunde“ einzustufen sind. Allerdings gibt es hier im FCI Standard sogar einen Unterschied zwischen Rüden und Hündinnen. Die Rüden erreichen z.B. beim English Cockerspaniel die 40 cm, die Hündinnen nicht. Es kann nicht im Ermessen der Gemeinde liegen, dass bei Rassen, die im Grenzbereich liegen, einmal so und einmal anders entschieden wird.

### Abs. 4:

Abgesehen davon, dass in der Praxis für die Vollzugsorgane in den Gemeinden eine genaue Altersbestimmung nicht möglich ist, wenn der\*die Besitzer\*in ein exaktes Geburtsdatum des Hundes nicht angeben kann (was öfter vorkommt), wird eine Alltagsauglichkeitsprüfung mit vollendetem 16. Lebensmonat als zu früh angesehen. Zielführender aufgrund der Entwicklungsphasen eines Hundes wäre eine Prüfung mit vollendetem 18. Lebensmonat einzufordern.

Abs. 5:

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist der Zeitraum von nur einem Monat für eine verhaltensmedizinische Evaluierung zu kurz bemessen. Von der Tatsache ausgehend, dass eine Terminvergabe bei einem/einer speziell ausgebildeten Tierarzt/Tierärztin nicht immer sofort stattfinden kann, ist für diverse notwendige veterinärmedizinischen Untersuchungen (z.B. Labor, MR, etc.) eine gewisse Zeitspanne einzurechnen. Diese Untersuchungen sind für eine Diagnosestellung bzw. Evaluierung durch die Tierärztin oder den Tierarzt unerlässlich.

Vorgeschlagen wird daher, einen Zeitraum von drei Monaten nach Erlassung des Bescheids für eine Vorlage einer verhaltensmedizinischen Evaluierung festzusetzen.

Abs. 6:

In der Praxis kommt es auch immer wieder vor, dass eine Prüfung aus diversen Gründen (z.B. Erkrankung des Halters/der Halterin, Erkrankung des Hundes, nicht ausreichendes Kursangebot, ...) nicht fristgerecht abgelegt werden kann und sich eine Absolvierung möglicherweise verschiebt. Wenn das Gesetz nun dafür keinen Spielraum vorsieht, und damit all diese Hunde als auffällig erklärt werden müssen, ist diese Regelung sowohl wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes als auch wegen des erhöhten Aufwandes für Halter\*innen und Hunde nicht gerechtfertigt.

## **Zu § 6 - Spezielle Hunderassen**

Abs. 1:

Unter Heranziehung der vergleichbaren Regelungen in Wien und Niederösterreich, jedoch auch der gegenständlichen Erläuterungen bzw. der begleitenden Materialien erscheint die Festlegung der speziellen Hunderassen aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar: Der Rottweiler gilt in Wien und NÖ als sogenannter Listenhund – im Entwurf zum neuen Oö. HHG scheint der Rottweiler in § 6 allerdings nicht auf. Selbst in den Erläuterungen zu § 5 wird jedoch ausdrücklich erwähnt, dass Hunde der Rassen Rottweiler, deutscher und belgischer Schäferhund in Beißstatistiken vordere Ränge einnehmen. Sämtliche dieser Rassen werden dennoch nicht den Speziellen Hunderassen des § 6 zugeordnet und drängt sich daher die Frage auf, weshalb diese Rassen unerwähnt blieben. Die genannten Landesgesetze weichen in der Festlegung der Rassen auch in anderen Punkten voneinander ab bzw. weisen diese ein Mehr an Hunderassen auf, die besonderen Beschränkungen unterliegen. Aus diesem Grund wären Hintergründe zur Festlegung der speziellen Hunderassen in den Erläuterungen wünschenswert.



Die „speziellen“ Hunde müssen gem. Abs. 1 jedenfalls eine Alltagstauglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 absolvieren. Hier gilt es zu klären, wer die Kontrolle über die positive Absolvierung vollzieht, insbesondere, wenn die in Abs. 1 angeführten Rassen als Assistenz- bzw. Therapiebegleithunde eingesetzt werden sollten. Es ist auch zu hinterfragen, ob eine solche Rasse tatsächlich als Assistenz- bzw. Therapiebegleithund eingesetzt werden sollte und die Ausnahme von Abs. 2 bis 5 sinnvoll ist.

Bei Kreuzungen (Mischlingshunden) ist phänotypisch nicht immer eindeutig erkennbar, von welchen Rassen der Hund stammt. Problematisch ist, welche Nachweise von Gemeinden herangezogen werden sollen (müssen), um eine fachgerechte Beurteilung machen zu können. Besonders da die Folgen dadurch keine unwesentlichen für den Halter/die Halterin und den Hund als Individuum haben.

Wenn nur Kreuzungen „untereinander“ als spezielle Hunderasse gelten, würde z.B. eine Kreuzung aus American Staffordshire Terrier und Rottweiler nicht unter diese Kategorie fallen. Dies zeigt die fachliche Unkorrektheit dieser neuen Bestimmung.

#### Abs. 3 Z1:

Tierärzte\*innen sollten hier Vorgaben/Formulare für die verhaltensmedizinische Evaluierung erhalten, da sonst der Gemeinde gegenüber vorgelegte Atteste womöglich wenig aussagekräftig sein könnten.

#### Abs. 3 Z 2:

Es ist unklar, ob dieser Nachweis auch für Personen notwendig ist, die den Hund nur vorübergehend betreuen (bspw. die ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen von Tierheimen).

#### Abs. 5:

Um hier den Verwaltungsaufwand nicht noch größer werden zu lassen, sollte geregelt werden, dass schon bei der Anmeldung eines solchen Hundes ein Strafregisterauszug beigelegt werden muss.

Fraglich ist, ob die Gemeinden nun aktiv die Verpflichtung haben, Hundehalter\*innen von bereits gemeldete speziellen Hunderassen gemäß § 8 zu kontrollieren und was die weiteren Schritte sein sollen, wenn sich herausstellt, dass diverse Hundehalter\*innen die Voraussetzungen gemäß § 8 nicht erfüllen. Ex lege dürfen diese Hunde von diesen Halter\*innen nicht mehr gehalten werden und die Gemeinde hat die Hundehaltung gemäß §12 zu untersagen. Um das Gesetz auch vollziehen zu können, müssen jedoch genügend Plätze für abgenommene Hunde zur Verfügung stehen.

Abs. 6:

Unklar ist, wodurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde. Hier wäre eine Definition sinnvoll.

## **Zu § 7 - Auffällige Hunde**

Abs. 1:

Die Unterscheidung zwischen aggressivem Anknurren und reinem Knurren in den Erläuterungen – wobei das eine unter Abs 1 Z 2 fallen soll, mit der Konsequenz, dass der Hund auffällig festzustellen ist und das andere nicht zur Auffälligkeit führt – ist nicht nachvollziehbar und bedarf näherer Ausführungen.

Weiters ist zu hinterfragen, ob ein Anspringen – bspw. bei Kindern – auch wenn aufgrund spielerischer Zwecke, tatsächlich (immer) geduldet werden soll, und ob eine Unterscheidung zwischen spielerisch und nicht spielerisch von nicht mit dem Umgang von Hunden gewohnten Personen und in Folge dann von der Behörde überhaupt sachgerecht vorgenommen werden kann. Üblicherweise berufen sich Halter\*innen in einem solchen Zwischenfall fast immer auf ein spielerisches Verhalten. Auch findet sich in der Beilage zur Erläuterung der Z 2 die Formulierung „... *In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er wiederholt Personen stellt oder gar attackiert oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. ...*“. Im Gesetzestext findet sich jedoch die Voraussetzung einer Wiederholung nicht und erscheint die Verwendung des Begriffes „Attacke“ in diesem Zusammenhang als problematisch: Wenn sohin eine Attacke – aufgrund welcher glücklichen Umstände auch immer – nicht zu einer Verletzung iSd § 7 Abs 1 Z 3 führt, dann wäre er nach den Materialien nicht als ex lege auffällig anzusehen, wenn dieser Attacke eine Provokation vorangegangen wäre. Unter Betrachtung der Ausführungen zur Z 3 („... *Eine bloße Provokation eines Hundes darf demgegenüber nicht dazu führen, dass der Hund eine Verletzung verursacht; Hunde sollten, selbst wenn sie beispielsweise von Kindern provoziert werden, nicht zubeißen. ...*“) wäre sohin ein Hund, der nach einer „Provokation“ durch ein Kind zubeißt, dieses aber durch glücklichen Zufall (dicke Jacke im Winter, schnelle Reaktion von Beteiligten, etc.) nicht verletzt, als nicht ex lege auffällig zu werten. Dies stellt einen nicht vertretbaren Wertungswiderspruch dar. Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

Ebenso sollte die gewählte Formulierung iZm der wiederholten aggressiven Attacke anderer Tiere näher erklärt werden: Im allgemeinen Sprachgebrauch wird das Wort

„Attacke“ synonym mit „Angriff“ verstanden. Ein Angriff geht naturgemäß mit Aggressivität einher und daher decken sich diese Ausführungen nicht mit dem Gesetzestext der Z 2, der schon eine Auffälligkeit als gegeben normiert, wenn eine Bedrohung zu vermuten ist.

Ebenso gilt ein Hund als auffällig, wenn er – auch wieder ohne vorher angegriffen oder provoziert worden zu sein – wiederholt andere Tiere aggressiv attackiert. Auch der in den Erläuterungen zu § 7 Abs 1 Z 3 erwähnte Begriff der Provokation bedarf einer eingehenden Betrachtung und Überarbeitung: Während die dort beschriebene Situation wohl klar nachvollziehbar erscheint, deckt sie doch nicht die Vielzahl an Fragen ab, die sich im Vollzug ergeben (z.B. ab wann gilt ein Abwehrverhalten von ängstlichen Menschen („verscheuchen“) als Provokation; in welcher Situation muss davon ausgegangen werden, dass der Hund sich abwenden und weggehen hätte können? etc.)

#### Zu § 7 Abs. 1 Z 2 und § 13 Abs. 5 – Amtstierärzt\*innen oder externe Personen

In den Erläuterungen wird auf Seite 16 ausgeführt, dass sich bei bestehenden Unklarheiten, ob das Hundeverhalten aggressiv ausgeprägt ist, die Gemeinde einer Tierärztin oder eines Tierarztes bzw. einer sonstigen Sachverständigen oder eines sonstigen Sachverständigen auf diesem Gebiet bedienen kann, um das Verhalten des Hundes einzuschätzen.

Auf der Seite 30 (zu § 13 Abs 5) wird dezidiert von „Amtstierarzt/Amtstierärztin“ gesprochen. Im Umkehrschluss ist daher durch die Anführung von „Tierärzt\*innen“ oder sonstigen Sachverständigen im gegenständlichen Zusammenhang von externen sachverständigen Personen auszugehen, weshalb eine diesbezügliche Klarstellung der Kostentragung wünschenswert ist.

#### Zu § 7 Abs. 1 Z 3 – Erheblichkeitsschwelle einer Verletzung

Nach den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 Z 3 ist ein Hund jedenfalls als auffällig anzusehen, wenn dieser eine zumindest leichte Verletzung eines Menschen iSd § 83 Strafgesetzbuches verursacht hat. Diese Regelung birgt jedoch zwei rechtlich bedenkliche Aspekte. Zum einen ist unter Heranziehung der stRsp des OGH unter einer leichten Verletzung beispielsweise bereits eine linsengroße Hautabschürfung am Daumen zu verstehen, sodass die Erfüllung des gesetzlich objektiven Sachverhaltes auch denkbar durch die Zufügung eines Hämatoms oder einen oberflächlichen Kratzer erscheint (hier muss die jeweilige Affinität zur Hämatombildung mitberücksichtigt werden). Zum anderen wird durch das strikte Abstellen auf die Herbeiführung einer Verletzung der Gang des Geschehens rechtlich gesehen relativiert und kann dies zu Unbilligkeiten führen, da die vollziehende Behörde auch jene Hunde als auffällig erklären

müsste, die eine Verletzung ohne Angriff herbeigeführt haben (z.B.: Zusammenprall im Bereich einer Straßenkreuzung). Zudem werden mit dieser Norm in keiner Weise auch jene Sachverhalte einer sachgerechten Lösung zugeführt, in denen ein grob fahrlässiges Verhalten des Opfers zur Verletzung durch den Hund geführt hat (vgl. Wiener Tierhaltegesetz).

Obwohl sohin die Herabsenkung der Erheblichkeitsschwelle aus Vollzugssicht zwar wohl in begrüßenswerter Weise zur Erleichterung der Einschätzung von Verletzungen führen würde, ist jedoch zu befürchten, dass sich dadurch die Anzahl der Verfahren zur Feststellung der Auffälligkeit sowie sodann auch die Anzahl der tatsächlich auffällig festgestellten Hunde um ein Vielfaches erhöhen wird. Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu hinterfragen, ob bereits bei der kleinsten Abschürfung Hunde tatsächlich als auffällig zu werten sind.

#### Zu § 7 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 3 iVm § 18 – Örtliche Zuständigkeit

Wie sich aus den Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 Z 4 ergibt, ist die Wirkung eines Bescheides über die Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes auf das Gemeindegebiet der bescheiderlassenden Gemeinde beschränkt. Örtlich zuständig ist dabei nach § 3 Z 3 AVG die Hauptwohnsitzgemeinde des Hundehalters oder der Hundehalterin. Die Beschränkung der Wirkung des Bescheides über die Feststellung der Auffälligkeit eines Hundes auf das Gemeindegebiet ist Ausfluss der Zuweisung der Auffälligkeitserklärung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 18 oö HHG 2024). Gemeindliche Hoheitsakte des eigenen Wirkungsbereichs sind in ihrer Wirkung auf das Gemeindegebiet beschränkt. Die Auffälligkeit eines Hundes endet jedoch naturgemäß nicht an der Gemeindegrenze.

Die mit der Auffälligerklärung eines Hundes einhergehenden besonderen Pflichten (Vorlage einer verhaltensmedizinischen Evaluierung und Absolvierung einer Zusatzausbildung, Leinen- und Maulkorbpflicht sowie Erfüllung der besonderen Voraussetzungen nach § 8 sowie Sachkundenachweis nach § 4 Abs 1) gelten folglich selbst nach Bescheiderlassung nur in der HWS-Gemeinde des Halters bzw. der Halterin. Daraus resultiert die Problematik, dass es Hundehaltenden insbesondere in Ballungsräumen möglich ist, auffällige Hunde in Nachbargemeinden ohne Beachtung der in der Hauptwohnsitzgemeinde geltenden Einschränkungen zu führen.

Beispielsweise könnte dies in der Praxis dazu führen, dass der\*die Hundehalter\*in eines mit Bescheid in der Gemeinde Leonding als auffällig festgestellten Hundes zwar an öffentlichen Orten im Gemeindegebiet Leonding einer Leinen- und Maulkorbpflicht unterliegt, jedoch bei Übertritt der Gemeindegrenze zu Linz den Beißkorb ent-



fernen könnte, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Es bedarf daher jedenfalls eines Regimes, mit dem eine die Gemeindegrenzen überschreitende Geltung der Maßnahmen für auffällig erklärte Hunde sichergestellt wird.

Angesichts der geschilderten Problematik erscheint fraglich, ob die Auffälligkeitserklärung von Hunden überhaupt eine Angelegenheit ist, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen ist und geeignet ist, durch die Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. So hat etwa der VwGH ausgeführt, dass die Eignung einer Verwaltungsaufgabe zur Vollziehung im eigenen Wirkungsbereich etwa dann nicht gegeben ist, wenn wirksame Maßnahmen über das Gemeindegebiet hinausgreifen müssten (VwSlg 7348 A/1968).

Denkbar erscheint damit eine Besorgung der Auffälligkeitserklärungen im übertragenen Wirkungsbereich. Dadurch könnte die beschriebene Problematik ausgeräumt und eine landesweite Geltung von Bescheiden über die Auffälligkeitserklärung von Hunden erreicht werden.

Alternativ dazu könnte die Auffälligkeitserklärung analog zur Abnahme von Hunden den Bezirksverwaltungsbehörden zugewiesen werden.

#### Abs. 2, 5 und 6 iVm § 9 Abs. 3 und 9 – Anordnung von Maßnahmen

Es sollen gemäß § 7 Abs. 2 - deklarativ (hier kann wohl nicht die Verwendung des Terminus im rechtlichen Sinne, sohin als Bezeichnung einer ex tunc Wirkung des Bescheides, gemeint sein) - Maßnahmen nach § 7 Abs. 5, 6 und 12 vorgeschrieben werden, welche wiederum eine Verweisung auf § 9 Abs. 3 und 9 beinhalten. Die bspw. vorgeschriebene Leinen- und Maulkorbpflicht an öffentlichen Orten gilt jedoch bereits ex lege, was unter Berücksichtigung des Erkenntnis Oö. LVwG vom 18.01.24, LVwG-050299/9/ER zu einer Aufhebung solcher Bescheide in diesem Umfang zur Folge haben wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der gesetzlich vorgesehenen, mit der Auffälligkeit des Hundes verbundenen, Pflichten in den Spruch des Bescheides als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen ist (vgl. RZ 18 in Hengstschläger/Leeb, AVG § 56 (Stand 1.3.2023, rdb.at)).

#### Abs. 5 – Verhaltensmedizinische Evaluierung

Die Regelung in § 7 Abs. 5 ist grundsätzlich zu befürworten, denn darin wird auch die Kostentragung der Hundehalter\*innen festgelegt. Diese klargestellte Kostentragungspflicht wäre jedoch auch im Zusammenhang mit § 7 Abs. 1 Z 2 bei Zuziehung von Tierärzt\*innen oder sonstigen sachverständigen Personen wünschenswert.

#### Abs. 6:

Eine sechsmonatige Frist für die Absolvierung einer Zusatzausbildung ist aus der Praxis heraus zu kurz bemessen. Definitiv soll die Verpflichtung bestehen, eine Zusatzausbildung innerhalb kürzester Zeit zu beginnen. Eine Frist zur Absolvierung müsste, um diese Regelung praxistauglich zu machen, auf 9-12 Monate verlängert werden. Ansonsten ist es für die Hundehalter\*innen oft nötig, bei der Gemeinde um Fristverlängerungen anzusuchen, was wiederum einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich zieht.

Die Regelung, dass in begründeten Fällen der Zeitraum verlängert werden kann, ist als positiv zu werten.

Sehr selten kommt es vor, dass ein Hund aus medizinischen Gründen, eine erweiterte Sachkunde nicht erfüllen kann (z.B. größere orthopädische Operationen, Wirbelsäulenerkrankungen, etc.). Auch für diese Fälle sollte eine Regelung eingeführt werden.

#### Abs. 7 und 8 – Frist zur Aufhebung des Bescheids

Durch die legistische Umsetzung wird befürchtet, dass die Regelungen für Laien nicht verständlich sind. Wir regen daher an, die vielen Verweise möglichst zu vermeiden bzw. zusätzliche Ausführungen einzufügen.

#### Abs. 8 und 9 – Zeitlicher Ablauf

Der Beginn des Fristenlaufes ist dem Gesetz nicht eindeutig zu entnehmen. Um Zweifel auszuschließen, sollte daher klargestellt werden, ab wann die jeweilige Frist zu laufen beginnt (Beginn des Fristenlaufes mit Verwirklichung des ex lege Tatbestandes oder mit Zustellung des (ursprünglichen) Bescheides oder Rechtskraft des Bescheides).

#### Abs. 10:

Unter Bezugnahme auf die Definition in § 1 Abs. 2 Z 1, wonach ein\*e Hundehalter\*in nur mehr eine natürliche Person sein kann, ersuchen wir um Ergänzung in § 7 Abs. 10, dass dieser Absatz auch für Tierheime gilt bzw. um Aufnahme in den erläuternden Bemerkungen.

Zur Informationspflicht stellt sich auch die Frage, ob bei der Adaptierung des OÖ. Hunderegisters berücksichtigt werden kann, dass eine automatisierte Information an die neue HWS-Gemeinde erfolgt. Ebenfalls hilfreich wäre eine Klarstellung darüber, ob diese Informationspflicht nur gegenüber anderen oberösterreichischen Gemeinden besteht oder vielmehr auch andere österreichische Gemeinden umfasst sind.

Abs. 11:

Hier wird in den Erläuterungen (Seite 20) dargelegt, dass eine verhaltensmedizinische Evaluierung gemäß Abs. 5 „sinnvoll erscheine“. Hier wäre eine Konkretisierung hilfreich und auch eine Klarstellung erforderlich, wer die Kosten dafür zu tragen hat.

Zu § 7 Abs. 12 – Führen von auffälligen Hunden

Es wird angeregt, diesen Absatz zu streichen, da es sich ohnehin nur um einen Verweis auf § 9 Abs. 3 und 9 handelt.

**Zu § 8 - Besondere Voraussetzungen für die Haltung spezieller Hunderassen und auffälliger Hunde**

Abs. 1:

In Abs. 1 Z. 4 wird bestimmt, dass eine rechtskräftige Bestrafung wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder vergleichbarer Gesetze anderer Bundesländer oder Staaten dazu führt, dass ein\*e Hundehalter\*in keinen Hund gemäß § 6 sowie § 7 halten darf. In den Erläuterungen zu Abs. 1 Z. 4 (Seite 21) werden dagegen „ein oder mehrere schwerwiegende Verstöße“ angeführt. Hier müssen die Erläuterungen an den Gesetzestext angepasst werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Abs 2:

Auch für Tierheime wäre diese Auskunft wichtig, damit der Tatbestand vor Vermittlung eines Hundes geprüft werden kann.

**Zu § 9 - Führen von Hunden an öffentlichen Orten**

Abs. 2:

Wie bereits bei § 1 angeführt, ist eine Definition von „größeren Menschenansammlungen“ notwendig.

Abs. 4:

Auch im vorliegenden Entwurf bleibt hinsichtlich § 9 Abs. 4 das Problem bestehen, dass in der Praxis dem Hund die Exkremate kaum zuzuordnen sind bzw. der\*die Hundeführer\*in nicht feststellbar ist, sofern dieser nicht auf frischer Tat betreten wird.

### Abs. 6:

Wie unter § 6 bereits angeführt, erscheint auch hier eine Definition der wesentlichen Erschwerung von Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecke sinnvoll.

### Abs. 9 - Führen von auffälligen Hunden und Hunden spezieller Rassen

Während das Führen spezieller Rassen trotz Nichterfüllung von § 8 gesetzlich erlaubt sein soll, muss für die Haltung solcher Rassen jedoch jedenfalls § 8 entsprochen werden. Wenn man mit der Neuregelung jedoch eine Verschärfung anstrebt, wäre daher eine sinnvolle Ergänzung in § 9 Abs. 9, dass derjenige oder diejenige, der\*die auffällige Hunde bzw. Hunde spezieller Rassen nach § 6 führen möchte, nicht nur die Sachkundeprüfung nach § 4 Abs. 1 vorweisen, sondern auch die Zusatzausbildung in § 4 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 6 absolviert haben muss, da gerade die Führung von diesen Hunden sowohl der auffälligen als auch der Rassehunde durch unbescholtene und geeignete Personen erfolgen soll; dies scheint besonders wesentlich, weil sich die meisten Gefahren bei der Führung von Hunden ergeben.

Sinnvoll erscheint es auch, dass sobald ein auffälliger Hund vorhanden ist, immer nur ein zweiter Hund – egal ob groß oder klein mitgeführt wird. Gerade bei auffälligen Hunden ist es wichtig, dass sich der\*die Hundebesitzer\*in voll auf die Führung des auffälligen Hundes konzentriert. Je mehr Hunde darüber hinaus mitgeführt werden, desto schwerer kann man sich auf den auffälligen Hund konzentrieren.

### **Zu §§ 10-12**

Zur Informationspflicht gemäß § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 wird auf die Kommentare zu den §§ 4 und 7 hinsichtlich automatisierter Information im OÖ. Hunderegister und die Information von Gemeinden außerhalb Oberösterreichs verwiesen.

Unter Aufrechterhaltung des bisher zu § 7 Abs. 1 Z 4 und § 9 Abs. 3 Gesagten, wird zwar mit der Anordnungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 1 gegenüber nicht ansässigen Hundehalter\*innen Abhilfe geschaffen. Dennoch wird angeregt, hier eine Pflicht zur Information der aneinander angrenzenden Gemeinden festzulegen.

### **Zu § 12 - Untersagung der Hundehaltung für bestimmte Halterinnen und Halter**

#### Abs. 1 Z 6 – Generelle Untersagung der Hundehaltung

Die nunmehrige Möglichkeit über die konkrete Hundehaltung hinaus allgemein zu untersagen, wird begrüßt: so wird auch insbesondere die klare Darlegung der Ausge-

staltungsmöglichkeiten einer solchen “generellen” (also nicht nur auf einen konkreten Hund bezogenen) Untersagung im Gesetz (Abs. 3 leg.cit.) für die vollziehenden Behörden als praxisrelevant und sachgerecht angesehen.

#### Zu § 12 Abs. 1 Z 7 - Örtliche Zuständigkeit

Unter Verweis auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 Z 4 wird angeregt, dass der landesweite Geltungsbereich solcher Untersagungsbescheide, insbesondere jener, die aufgrund des § 12 Abs. 1 Z 3, 5 und 6 erlassen wurden, sichergestellt wird.

#### Abs. 3:

Angeregt wird, dass auch die Tierheime über Haltungsverbote informiert werden bzw. sich vor der Vermittlung eines Hundes informieren können.

### **Zu § 13 - Abnahme von Hunden**

#### Abs. 3 – Gefahr im Verzug

Zum Vorliegen von Gefahr im Verzug wären Beispiele in den Erläuterungen sinnvoll, um eine leichtere Einschätzung treffen zu können, wann tatsächlich eine solche mit der Konsequenz der Durchführung der Abnahme angenommen werden kann.

#### Abs. 4 - Betretungsrecht

§ 35 iVm § 36 Tierschutzgesetz formuliert für die Kontrolle des Tierschutzgesetzes ein sogenanntes Betretungsrecht samt Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen (siehe § 38 Abs 3 TSchG). Eine inhaltsgleiche Regelung wäre auch für die Kontrolle des Oö. HHG wünschenswert, denn sowohl die derzeitigen Regelungen in § 9 Abs. 3 alte Fassung sowie die diesbezüglich in der Novelle angedachten Betretungsrechte greifen lediglich, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist. Bei Kontrollen und Amtshandlungen iZm dem Hundehaltegesetz lässt sich zwar die Notwendigkeit einer Kontrolle nach dem Tierschutzgesetz in vielen Fällen argumentieren bzw. erscheinen diese durchaus angebracht, kann jedoch rechtlich nicht in jedem Fall als erforderlich angesehen werden. Eine Erweiterung der Möglichkeit der Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt sowie die Strafbarkeit bei Kontrollverweigerungen würde eine Erleichterung des Vollzuges bewirken.

#### Abs. 5 – Klarstellung

Die Erläuterungen zu § 13 Abs. 5 stehen im Widerspruch zur gesetzlichen Bestimmung: Wird ein Mensch durch den Biss eines Hundes getötet, ist die besondere Gefährlichkeit des Hundes, der gebissen hat, gemäß der gesetzlichen Bestimmung als gegeben anzunehmen. Nach den Materialien besteht im Fall, dass ein Mensch durch

den Biss eines Hundes getötet wird, eine gesetzliche Vermutung, dass die besondere Gefährlichkeit des Hundes vorliegt. Um Zweifel auszuräumen, sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, ob es sich um eine widerlegliche Vermutung handelt oder nicht.

Abschließend ist nochmal zu bemerken, dass für den zu erwartenden Anstieg von Hundeabnahmen die Kapazitäten hinsichtlich der Unterbringung dieser Hunde zur Verfügung stehen müssen.

### **Zu § 14 – Kostentragung**

Ergänzend zu den hier getroffenen Regelungen wird angeregt eine Regelung aufzunehmen, dass die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln sind (vgl § 30 Abs 2 TschG). Eine solche einheitliche Regelung erscheint auch im Sinne des Willkürverbotes als wesentlich, da die Behörden aufgrund des chronischen Platzmangels der Verwahrstellen eine Auswahl bei der Unterbringung nicht möglich ist und die Kosten sohin divergieren könnten.

Weiters wird angeregt, eine Dokumentationspflicht zu den angefallenen Kosten bis zur Vermittlung der Tiere und eine diesbezügliche Informationspflicht an die Behörde für Verwahrstellen zu ergänzen, damit die Kosten abgerechnet werden können.

### **Zu § 14 Abs 1 iVm § 5 Abs 7 iVm § 7 Abs 11 – Erleichterung nicht nur für Tierheime**

Eine Erleichterung bezüglich der Haltung von Hunden sollte nicht nur für behördlich bewilligte Tierheime gelten, weil auch geeignete ausgebildete Personen und Vereinigungen entsprechende Erfahrungen aufweisen und Beschränkungen diesbezüglich dazu führen würden, dass eine Unterbringung, obwohl gesetzlich möglich, dort wohl aufgrund der Voraussetzungen rechtlich kaum möglich sein würde.

### **Zu § 15 - Abgabenverpflichtung**

Hinsichtlich Abs. 2 Z. 2 wäre eine Klarstellung erforderlich, ob sämtliche ausgebildeten Assistenz- bzw. Therapiehunde unter die Befreiung von der Hundeabgabe fallen oder solche, welche gewerbsmäßig verwendet werden, nicht unter § 16 Abs. 2 einzuordnen sind.

### **Zu § 17 - Entrichtung der Abgabe**

In Abs. 4 wird normiert, dass sich die Abgabepflicht um jenen Betrag reduziert, welcher bereits in einer (anderen) oberösterreichischen Gemeinde entrichtet wurde.

Hier wird eine Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeit für in anderen österreichischen Gemeinden bezahlten Hundeabgaben angeregt. Vergleichsweise wird dazu etwa auf § 10 stmk Hundeabgabengesetz (LGBI 89/2012 idF LGBI 149/2016) verwiesen. Dort heißt es:

*Wer einen bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde zu dieser Abgabe herangezogenen Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines zur Abgabe bereits herangezogenen Hundes einen neuen Hund anschafft, kann gegen Ablieferung der Abgabequittung die Einrechnung der bereits für den gleichen Zeitraum entrichteten Abgabe verlangen.*

Eine Regelung einer eindeutigen Nachweispflicht zulasten des Abgabenschuldners („gegen Ablieferung der Abgabequittung“) erscheint ebenfalls wünschenswert um Vollziehungsproblemen vorzubeugen

### **Zu § 19 – Mitwirkungspflicht**

Zum Umfang der Mitwirkungspflicht gab es ein Abstimmungsgespräch zwischen der Landespolizeidirektion Oö und dem Magistrat Linz und wurde dabei vereinbart, dass die Aufnahme einer expliziten gesetzlichen Ermächtigung für die Übermittlung von polizeilichen Ermittlungsunterlagen an die Vollzugsbehörden angeregt werden soll. Unter Verweis auf § 76 Abs 4 StPO (*„Eine Übermittlung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz ermittelt wurden, darf nur an Behörden und Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung sowie nur dann vorgenommen werden, wenn die Verwendung dieser Daten in einem Strafverfahren als Beweis zulässig ist. Sie hat zu unterbleiben, wenn ...“*) reicht aus Sicht der LPD OÖ die bisherige, aber auch die geplante Mitwirkungspflicht, insbesondere in § 19 Abs. 1 Z 1,2 und Abs. 3 nicht aus, um einer Übermittlung von Daten zustimmen zu können. Aus Effizienzgründen als auch Gründen der Sparsamkeit erscheint jedoch ein Rückgriff der Behörde auf schon durch die Sicherheitsbehörden ermittelte Daten jedenfalls als erstrebenswert und würde eine Beschleunigung der Verfahren bewirken. Es wird daher die Aufnahme einer solchen Ermächtigung wie folgt angeregt:

§ 19 Abs 4 (neu):

*„Die Bundespolizei ist ermächtigt, den für den Vollzug des Oö. Hundehaltegesetzes zuständigen Behörden nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), insbesondere auch durch Ermittlungsmaßnahmen nach dem 4. bis 6. Abschnitt des 8. Hauptstücks, ermittelte personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Behörden erforderlich ist. Die Ermächtigung umfasst auch die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO.“*

## Zu § 23 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Abs. 2:

Gemäß § 23 Abs. 2 tritt das geltende Oö. Hundehaltegesetz 2002 außer Kraft, sobald das neue Gesetz in Kraft tritt. Es wird daher eine entsprechende Übergangsbestimmung (z.B. wie bei den Covid-Verfahren) für die laufenden Verfahren angeregt.

### Abs. 4:

Diese Bestimmung bedeutet, dass alle bereits gemeldeten Hunde spezieller Hunderassen die älter als 14. Lebensmonate sind und das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachträglich (zusätzlich zur Leinen- UND Maulkorbpflicht) eine Alltagstauglichkeitsprüfung innerhalb von vier Monaten zu absolvieren haben. Für die praktische Umsetzung würde das bedeuten, dass die Gemeinde von allen Hundehalter\*innen bereits gemeldeter Hunde spezieller Hunderassen diese Bestätigung aktiv einzufordern hat, was einen großen Verwaltungsaufwand mit sich bringt.

In den Erläuterungen zu § 23 (Seite 39) wird wiederholt auf Bestimmungen des Abs. 7 eingegangen, hier sollte es sich jedoch um Abs. 8 handeln.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)



@ AMTSSIGNATUR  
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>